

RS Vwgh 2020/9/8 Ra 2020/13/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.2020

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §11

BAO §224 Abs1

Rechtssatz

Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen setzt voraus, dass eine Abgabenschuld entstanden und noch nicht durch Entrichtung erloschen ist (vgl. VwGH 30.3.2000, 99/16/0141). Auch im Rechtsmittelverfahren ist zu berücksichtigen, ob die haftungsgegenständliche Abgabenschuld zwischenzeitig - allenfalls teilweise - durch andere Personen als den Haftungspflichtigen entrichtet wurde (vgl. VwGH 22.3.2000, 99/13/0181, mWN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020130029.L02

Im RIS seit

12.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at